

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Einschreiben
Gemeinde Glarus Nord
Gemeindehaus
8867 Niederurnen

Glarus, 7. November 2018 / OS
Unsere Ref.: 524-31.01

Genehmigung

Hydrogeologischer Bericht, Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan für die Grundwasserschutzzone um die Trinkwassererfassung im Quellgebiet Hämmerliberg, Bilten

Das Departement Bau und Umwelt

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Glarus Nord hat einen hydrogeologischen Bericht, ein Schutzzonenreglement inklusive Schutzzonenplan um die Fassungen Hämmerliberg zur Genehmigung eingereicht. Das Gebiet Hämmerliberg umfasst die Fassungen Untere, Vordere und Hintere Schnyderbergquellen sowie die Beizlenquelle:

Quelle	Koordinaten	Höhe m ü. M.	Grundstücks- Nr.
Bähnli	2'717'318 / 1'223'730	700	1
Vordere Schnyderbergquelle	2'718'276 / 1'223'453	865	1
Hintere Schnyderbergquelle	2'718'265 / 1'223'451	865	1
Untere Schnyderbergquelle	2'718'325 / 1'223'493	850	9
Beizlen	2'718'330 / 1'223'422	870	8

Eine Genehmigung der Grundwasserschutzzone ist durch den Gemeinderat Glarus Nord am 29. August 2018 erfolgt, nachdem diese vom 7. September 2017 bis am 6. Oktober 2017 über 30 Tage öffentlich aufgelegt sind. Die Unterlagen sind entsprechend unterzeichnet worden. Gemäss Angaben der Gemeinde ist eine Einsprache eingegangen, welche nach einem klärenden Gespräch zurückgezogen wurde. Zuvor hatte die Abteilung Umweltschutz und Energie einen Entwurf der Unterlagen am 12. Dezember 2017 vorgeprüft.

2. Erwägungen

- 2.1. Die Kantone scheiden nach Art. 20 Abs. 1 GSchG Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Nach Art. 20 Abs. 2 GSchG müssen die Inhaber von Grundwasserfassungen die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen, die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.
- 2.2. Nach Art. 9 Abs. 2 EG GSchG scheiden die Gemeinden die Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 GSchG aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die Ausscheidung der Schutzzonen und dazugehörigen Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements. Vorliegend ist das Departement Bau und Umwelt zuständig (Anhang I Art. 41-4 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung [RVOV]).
- 2.3. Nach Art. 9 Abs. 3 EG GSchG werden die Schutzzonenpläne und die zugehörigen Reglemente in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
- 2.4. Die erarbeiteten Unterlagen wurden der Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus zur Vorprüfung eingereicht. Die dabei formulierten Hinweise sind in die aktuell vorliegenden Dokumente eingeflossen.
- 2.5. Die vorgenannten Bedingungen sind erfüllt und eine Genehmigung kann erteilt werden.

3. Beschluss

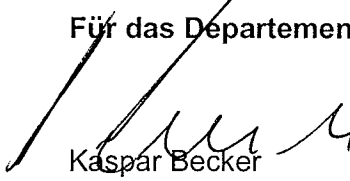
Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 EG GSchG können wir das Schutzzonenreglement, den dazugehörigen Schutzzonenplan und den hydrogeologischen Bericht mit den unten aufgeführten Auflagen genehmigen.

1. Die im oben genannten Schutzzonenplan aufgeführten Schutzzonenumrandungen sind verbindlich.
2. Die im Schutzzonenreglement und im hydrogeologischen Bericht formulierten Massnahmen müssen entsprechend der Zuständigkeiten separat aufgelistet, Fristen angesetzt und umgesetzt werden (vgl. insbesondere Art. 23 bis 26 ff Ihres Reglements). Der Gemeinderat muss uns die für die Umsetzung der Schutzzonenvorschriften notwendigen Massnahmen und Fristen unaufgefordert mitteilen.
3. Die Kontrolle der Unterlagen erfolgt stichprobenweise. Die Verantwortung über die Richtigkeit und die Aktualität der Abgaben bleibt bei der Wasserversorgung selbst.
4. Der Plan und das Reglement sind aktuell zu halten. Die Unterlagen sind jeweils anzupassen, wenn sich die Situation der Wasserversorgung beziehungsweise das übergeordnete Recht verändern.
5. Schriftliche Mitteilung:
 - Gesuchstellerin (eingeschrieben),
 - Abt. Umweltschutz und Energie (Kopie),
 - Lebensmittelinspektorat (Kopie).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Glarus erhoben werden.

Für das Departement



Kaspar Becker
Regierungsrat

Beilage:

- 4 unterzeichnete Originalpläne und zwei unterzeichnete Reglemente zurück, ein Dossier-satz (hydrogeologischer Bericht, Schutzzonenreglement und zwei Schutzzonenpläne) behalten wir bei uns

